

Hinweise zu den Gebühren des Wahlverteidigers im Strafverfahren gemäß Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) und Vergütungsverzeichnis (VV)

Die Vergütung für die Verteidigung in einem Strafverfahren richtet sich nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz und dem Vergütungsverzeichnis, wo jedem Verfahrensabschnitt bestimmte gesetzlich festgeschriebene Gebühren zugeordnet sind. Bei den gesetzlichen Gebühren für handelt es sich um so genannte **Rahmengebühren**. Innerhalb dieses Rahmens bestimmt der Wahlverteidiger unter Berücksichtigung aller Kriterien des § 14 I RVG, vor allem des Umfangs und der Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit, der Bedeutung der Angelegenheit sowie der Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Auftraggebers, die Gebühr nach billigem Ermessen für den Einzelfall. Bei durchschnittlichen Angelegenheiten werden in der Regel für die jeweiligen Verfahrensabschnitte die so genannten **Mittelgebühren** in Ansatz gebracht. Ein Rechtsanwalt, der im Strafverfahren als Beistand oder Vertreter eines Privatklägers, Nebenklägers, Einziehungs- oder Nebenbeteiligten, Verletzten, Zeugen oder Sachverständigen oder im Verfahren nach dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz tätig wird, erhält die gleichen Gebühren wie ein Verteidiger. Für die entstandenen und voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen kann vom Auftraggeber ein angemessener **Vorschuss** gefordert werden (§ 9 RVG).

Auszug aus dem Vergütungsverzeichnis zum Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (VV als Anlage 1 zu § 2 II RVG)

VV-Nr.	Erläuterung zum Gebührentatbestand	Rahmengebühr (Mittelgebühr)
Allgemeine Gebühren (Ermittlungsverfahren bis zum gerichtlichen Verfahren)		
4100	Grundgebühr (erstmalige Einarbeitung in den Rechtsfall, unabhängig in welchem Verfahrensabschnitt)	30,00 – 300,00 € (165,00 €)
4101	Grundgebühr 4100 erhöht (Beschuldigter inhaftiert)	30,00 – 375,00 € (202,50 €)
4102	Terminsgebühr für die Teilnahme an richterlichen Vernehmungen, Augenscheinnahmen, Vernehmungen der Staatsanwaltschaft oder anderer Strafverfolgungsbehörden, Terminen außerhalb einer Hauptverhandlung (Haftprüfungstermine), Verhandlungen beim Täter-Opfer-Ausgleich, Sühneterminen nach § 380 StPO	30,00 – 250,00 € (140,00 €)
4103	Terminsgebühr 4102 erhöht (Beschuldigter inhaftiert)	30,00 – 312,50 € (171,25 €)
Vorbereitendes Verfahren (Ermittlungsverfahren)		
4104	Verfahrensgebühr (Tätigkeit im Verfahren bis zum Eingang Anklageschrift/Antrag auf Erlass Strafbefehl beim Gericht)	30,00 – 250,00 € (140,00 €)
4105	Verfahrensgebühr 4104 erhöht (Beschuldigter inhaftiert)	30,00 – 312,50 € (171,25 €)
Gerichtliches Verfahren im ersten Rechtszug (Verfahren nach Anklage, Strafbefehl – Hauptverhandlung)		
4106	Verfahrensgebühr für den ersten Rechtszug vor dem Amtsgericht	30,00 – 250,00 € (140,00 €)
4107	Verfahrensgebühr 4106 erhöht (Angeklagter inhaftiert)	30,00 – 312,50 € (171,25 €)
4108	Terminsgebühr je Hauptverhandlungstag in den in Nr. 4106 genannten Verfahren	60,00 – 400,00 € (230,00 €)
4109	Terminsgebühr 4108 erhöht (Angeklagter inhaftiert)	60,00 – 500,00 € (280,00 €)
4112	Verfahrensgebühr für den ersten Rechtszug vor der Strafkammer	40,00 – 270,00 € (155,00 €)
4113	Verfahrensgebühr 4112 erhöht (Angeklagter inhaftiert)	40,00 – 337,50 € (188,75 €)
4114	Terminsgebühr je Hauptverhandlungstag in den in Nr. 4112 genannten Verfahren	70,00 – 470,00 € (270,00 €)
4115	Terminsgebühr 4114 erhöht (Angeklagter inhaftiert)	70,00 – 587,50 € (328,75 €)
4118	Verfahrensgebühr für den ersten Rechtszug vor dem OLG, Schwurgericht oder Strafkammer (§§ 74a, 74 c GVG)	80,00 – 580,00 € (330,00 €)
4119	Verfahrensgebühr 4118 erhöht (Angeklagter inhaftiert)	80,00 – 725,00 € (402,50 €)
4120	Terminsgebühr je Hauptverhandlungstag in den in Nr. 4118 genannten Verfahren	110,00 – 780,00 € (445,00 €)
4121	Terminsgebühr 4120 erhöht (Angeklagter inhaftiert)	110,00 – 975,00 € (542,50 €)
Rechtsmittelverfahren - Berufung/Revision		
4124	Verfahrensgebühr für das Berufungsverfahren	70,00 – 470,00 € (270,00 €)
4125	Verfahrensgebühr 4124 erhöht (Angeklagter inhaftiert)	70,00 – 587,50 € (328,75 €)
4126	Terminsgebühr je Hauptverhandlungstag im Berufungsverfahren	70,00 – 470,00 € (270,00 €)
4127	Terminsgebühr 4126 erhöht (Angeklagter inhaftiert)	70,00 – 587,50 € (328,75 €)
4130	Verfahrensgebühr für das Revisionsverfahren	100,00 – 930,00 € (515,00 €)
4131	Verfahrensgebühr 4130 erhöht (Angeklagter inhaftiert)	100,00 – 1162,50 € (631,25 €)
4132	Terminsgebühr je Hauptverhandlungstag im Revisionsverfahren	100,00 – 470,00 € (270,00 €)
4133	Terminsgebühr 4132 erhöht (Angeklagter inhaftiert)	100,00 – 587,50 € (328,75 €)
Zusätzliche Gebühr (Beendigung des Verfahrens ohne Hauptverhandlung)		
4141	Hauptverhandlung wird durch anwaltliche Mitwirkung entbehrlich (nicht nur vorläufige Einstellung, Nichteröffnung Hauptverfahren, Rücknahme Einspruch gegen Strafbefehl, Rücknahme Berufung oder Revision)	in Höhe der Verfahrensgebühr (ohne Erhöhung)
Gebühren in der Strafvollstreckung		
4200	Verfahrensgebühr (Maßregel, Sicherungsverwahrung, Widerruf Strafaussetzung)	50,00 – 560,00 € (305,00 €)
4201	Verfahrensgebühr 4200 erhöht (Verurteilter inhaftiert)	50,00 – 700,00 € (375,00 €)
4202	Terminsgebühr in den in Nr. 4200 genannten Verfahren	50,00 – 250,00 € (150,00 €)
4203	Terminsgebühr 4202 erhöht (Verurteilter inhaftiert)	50,00 – 312,50 € (181,25 €)
4204	Verfahrensgebühr für sonstige Verfahren in der Strafvollstreckung	20,00 – 250,00 € (135,00 €)
4205	Verfahrensgebühr 4204 erhöht (Verurteilter inhaftiert)	20,00 – 312,50 € (181,25 €)
4206	Terminsgebühr für sonstige Verfahren in der Strafvollstreckung	20,00 – 250,00 € (135,00 €)
4207	Terminsgebühr 4206 erhöht (Verurteilter inhaftiert)	20,00 – 312,50 € (181,25 €)
Einzeltätigkeiten (keine Tätigkeit als Verteidiger/Vertreter)		
4300	Verfahrensgebühr für Anfertigung/Unterzeichnung einer Schrift (Revisionsbegründung, Erklärung im Revisionsverfahren, Verfahren nach §§ 57 a, 67 e StGB)	50,00 – 560,00 € (305,00 €)
4301	Verfahrensgebühr für Anfertigung/Unterzeichnung einer Privatklage, einer Schrift zur Rechtfertigung der Berufung, Erklärung im Berufungsverfahren, Führung des Verkehrs mit Verteidiger, Beistandsleistung für Beschuldigten bei richterlicher Vernehmung, Vernehmung durch Staatsanwaltschaft oder andere Strafverfolgungsbehörde oder in Hauptverhandlung einer mündlichen Anhörung oder bei Augenscheineinnahme, Beistandsleistung im Klagerzwangsverfahren, sonstige Tätigkeiten in der Strafvollstreckung	35,00 – 385,00 € (210,00 €)
4302	Verfahrensgebühr für Einlegung eines Rechtsmittels, Anfertigung/Unterzeichnung anderer Anträge, Gesuche oder Erklärungen oder eine andere nicht in Nr. 4300 – 4301 erwähnte Beistandsleistung	20,00 – 250,00 € (135,00 €)
4303	Verfahrensgebühr für die Vertretung in einer Gnadensache	25,00 – 250,00 € (137,50 €)
Auslagen		
7000	Pauschale für die Herstellung und Überlassung von Dokumenten (Ablichtungen aus Behördenakten)	
	für die ersten 50 abzurechnenden Seiten je Seite	0,50 €
	für jede weitere Seite	0,15 €
	für die Überlassung von elektronisch gespeicherten Dateien anstelle Ablichtungen, je Datei	2,50 €
7002	Pauschale für Entgelte für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen	20,00 €
7003	Fahrtkosten für eine Geschäftsreise bei Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeuges für jeden gefahrenen Kilometer	0,30 €
7004	Fahrtkosten für eine Geschäftsreise bei Benutzung eines anderen Verkehrsmittels, soweit Kosten angemessen sind	volle Höhe
7005	Tag- und Abwesenheitsgeld bei Geschäftsreise (50% Zuschlag bei Auslandsreisen)	
	nicht mehr als 4 Stunden	20,00 €
	von mehr als 4 bis 8 Stunden	35,00 €
	von mehr als 8 Stunden	60,00 €
7006	sonstige Auslagen anlässlich einer Geschäftsreise soweit diese angemessen sind	volle Höhe
7008	Umsatzsteuer (MwSt.) auf die Vergütung (soweit nicht nach § 19 I UStG unerhoben)	gesetzliche Höhe
	Auslagenpauschale für die Aktenversendung auf Antrag gem. Nr. 9003 des Kostenverzeichnisses	12,00 €
	(Anl. zu § 11 Gerichtskostengesetz) bzw. § 137 Nr. 4 Kostenordnung i.V.m. § 5 Abs. 1 Gesetz über Kosten im Bereich der Justizverwaltung	